

18. 1. Können ausgetretene Genossenschaftler auch dann noch zum Umlageverfahren nach §§. 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes herangezogen werden, wenn die Liquidation der Genossenschaft erst nach

Ablauf von drei Monaten seit dem Ausscheiden beschlossen worden ist? ¹

2. Voraussetzungen der Klage auf Feststellung.

C.P.D. §. 231.

II. Civilsenat. Ur. v. 9. Februar 1883 i. S. Vorschußverein Pf. (Kl.)
w. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 455/82.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klage des Vorschußvereines Pf. gegen 62 ausgeschiedene Mitglieder beehrte deren Verurteilung zur Anerkennung, daß sie bei einer im Laufe des Liquidationsgeschäftes sich ergebenden Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens zur Deckung der Genossenschaftsschulden neben den im Vereine verbliebenen jenen Beitrag zu leisten haben, welcher einen jeden von ihnen nach Maßgabe der Zeit ihres Ausscheidens trifft.

Die Klage ist vom Landgerichte abgewiesen und dieses Urteil vom Oberlandesgerichte bestätigt worden. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Vertreter des Revisionsklägers erhob in zweifacher Richtung Angriffe gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes; zunächst wird Verletzung der §§. 52 flg. des Genossenschaftsgesetzes behauptet, weil bei richtiger Auslegung derselben auch die ausgetretenen Genossenschafter zum Umlageverfahren herangezogen werden müßten; sodann wird darauf hingewiesen, daß das Klagegesuch auch eine von dieser Heranziehung unabhängige Bedeutung habe, indem es eine Feststellung dahin bezwecke, daß dem Kläger ein eventueller Anspruch gegen die Beklagten zustehe. Der Angriff erscheint jedoch weder nach der einen noch nach der anderen Richtung begründet.

Was die Heranziehung der Beklagten zu einem etwa notwendig werdenden Verteilungsplane betrifft, so kann dahingestellt bleiben, ob dieselbe dann begehrt werden könnte, wenn die Auflösung der Genossenschaft und deren Liquidation innerhalb dreier Monate seit dem Aus-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 10 flg.; Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht N. F. Bd. 12 S. 49 flg. D. G.

scheiden der Beklagten beschlossen worden wären; es ist vielmehr davon auszugehen, daß inhaltlich der im Thatbestande beider Instanzen erwähnten, der Klage beigelegten, Tabelle die meisten Beklagten schon im Jahre 1879, die anderen spätestens im Dezember 1880 ihren Austritt erklärt haben, und ein späterer Tag des Austrittes (§. 38 a. a. D.) nicht behauptet ist, die Auflösung und die Liquidation aber erst am 29. Mai 1881 beschlossen worden sind. Wenn nun auch der §. 39 a. a. D. im ersten Absätze bestimmt, daß die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§. 63 a. a. D.) verhaftet bleiben, so ist dies für das Verhältnis der ausgeschiedenen Genossenschafter zur Genossenschaft nicht maßgebend; dieses Verhältnis wird vielmehr durch die beiden folgenden Absätze dahin geregelt, daß jenen die Ansprüche an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft entzogen werden und ihnen nur eine Forderung des Geschäftsanteiles, wie er sich aus den Büchern ergibt, zustehen soll. Diese Forderung ist in drei Monaten nach dem Ausscheiden fällig, und die Genossenschaft kann sich ihrer Verpflichtung zur Auszahlung nur dadurch entziehen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. Es ist aber dieser letzte Absatz des §. 39 a. a. D. in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichtes (Entsch. Bd. 25 Nr. 61 S. 240) und einer solchen des Reichsgerichtes (Entsch. in Civilf. Bd. 1 Nr. 5 S. 10 flg.) dahin zu verstehen, daß die Auflösung und Liquidation noch vor Ablauf dieser drei Monate beschlossen sein müssen, wenn sie die Wirkung äußern sollen, dem Genossenschafter die nach dem zweiten Absätze mit dem Ausscheiden erworbenen Rechte zu entziehen, bezw. die Genossenschaft von ihrer Verbindlichkeit zu befreien. Das hieraus sich ergebende Prinzip, daß mit dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Ausscheiden eines Genossenschafters das Verhältnis dieses zur Genossenschaft nach dem Ergebnisse der Bücher fixiert sein soll, muß auch für den Fall gelten, wenn etwa die Bücher kein Guthaben, sondern eine Schuld des Genossenschafters an die Genossenschaft ergeben sollten. Diesen letzteren Fall besonders zu erwähnen, hatte der Gesetzgeber schon um deswillen keinen Anlaß, weil den Vertretern der Genossenschaft mit diesen drei Monaten ausreichende Zeit gewährt ist, die Vermögenslage

der Genossenschaft zu prüfen und, wenn sich eine Überschuldung herausstellen sollte, nach §. 48 des Genossenschaftsgesetzes zu verfahren und eventuell die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (vgl. §. 51 a. a. O., jetzt §§. 195. 196 R.O.). Ist aber für die Forderung und für eine etwaige Schuld des ausgetretenen Genossenschafters nach Ablauf der drei Monate das Ergebnis der Bücher nach dem Zeitpunkte des Ausscheidens maßgebend, so folgt daraus notwendig die Unstatthaftigkeit der Heranziehung eines solchen Genossenschafters zu dem nach den §§. 52 flg. a. a. O. einzuleitenden Verfahren, da er sich weder eine Minderung seines buchmäßig fixierten Anspruches noch eine Erhöhung seiner buchmäßig fixierten Schuld auf Grund des Ergebnisses der verspätet beschlossenen Liquidation und des Konkurses gefallen zu lassen braucht. Als Gläubiger ist er nach Maßgabe des §. 47 a. a. O. zu behandeln, als Schuldner ist er mit dem buchmäßig festgesetzten Betrage unter die Aktiven einzureihen.

Sollte aber die Klage nur auf Feststellung eines solchen Schuldverhältnisses der Beklagten gerichtet sein, so fehlen jedenfalls die Voraussetzungen für eine Klage auf Feststellung nach §. 231 C.P.O. Sofern nämlich das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung aus der Notwendigkeit hergeleitet wird, die Verjährung zu unterbrechen, so ist übersehen worden, daß sich der §. 63 des Genossenschaftsgesetzes nur auf die Klage des Gläubigers gegen den Genossenschaftler bezieht (vgl. Art. 146 H.G.B.), also die Ansprüche der Genossenschaft nicht berührt. Ein anderes rechtliches Interesse ist nicht dargethan, vielmehr nicht einmal mit einiger Bestimmtheit behauptet worden, daß die Beklagten nach Maßgabe der Verhältnisse zur Zeit ihres Ausscheidens Schuldner des Klägers seien.“